



PRÜFUNG DER GRUNDSÄTZE

Synthese der Beratungen des Verfassungsrates

Vernehmlassungsverfahren

Januar – März 2021

Dezember 2020

Allgemeine Bemerkungen

Der Verfassungsrat hat seine Arbeit in 4 Phasen aufgeteilt. Während der ersten Phase, die von Juni 2019 bis April 2020 lief, haben die thematischen Kommissionen Grundsätze und/oder Artikel erarbeitet, die in einem vorläufigen Bericht enthalten sind. Das Plenum des Verfassungsrates hat anlässlich von drei Sessionen von zwei bis drei Tagen in Brig und Martinach getagt, um die in den Berichten der thematischen Kommissionen enthaltenen Vorschläge zu prüfen. Diese Vorschläge waren Gegenstand von fast 700 Abstimmungen des Plenums in einem von der Coronavirus-Pandemie geprägten Kontext. Die Corona-Krise hat den Verfassungsrat gezwungen, die Prüfung der Grundsätze von April auf September 2020 zu verschieben, und verhindert, im Grossratssaal in Sitten zu tagen. Das vorliegende Vernehmlassungsverfahren stellt die dritte Phase dar, die auch die Ausarbeitung des Vorentwurfs der neuen Verfassung durch die thematischen Kommissionen auf der Grundlage der Vernehmlassungsergebnisse umfasst. In einer vierten Phase wird dann der Verfassungsrat den redigierten Verfassungsentwurf in mehreren Lesungen prüfen.

Dieser Bericht fasst die Beratungen des Verfassungsrates während der Phase der Prüfung der Grundsätze zusammen. Er fasst kurz die beibehaltenen Bestimmungen, die wichtigsten Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung und die Vorschläge zusammen, die im Plenum am meisten diskutiert wurden. Der aus den Debatten des Verfassungsrates hervorgegangene Text ist vorläufig um die Hauptthemen strukturiert, die von den 10 thematischen Kommissionen des Verfassungsrates behandelt werden, nämlich:

1. Präambel, allgemeine Bestimmungen, Verhältnis Staat-Kirchen und Revision der Verfassung;
2. Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft;
3. Politische Rechte;
4. Öffentliche Aufgaben;
5. Kantonale Behörden;
6. Gemeinden und territoriale Organisation.

Die öffentlichen Aufgaben werden von 3 thematischen Kommissionen bearbeitet (thematische Kommissionen 4 bis 6) sowie die kantonalen Behörden (thematische Kommissionen 7 bis 9). Es handelt sich um eine provisorische Struktur, die im Zuge der Vorbereitung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung verfeinert werden muss, ebenso wie die Titel der Artikel und deren endgültige Formulierung. **Es handelt sich dabei nicht um einen Vorentwurf der neuen Verfassung**, sondern um die vom Plenum des Verfassungsrates in der zweiten Phase seiner Arbeit verabschiedeten Grundsätze.

Damit der vorliegende Entwurf nicht mit einem Vorentwurf der neuen Verfassung gleichgesetzt wird, folgt die **Nummerierung** der Grundsätze nicht einer fortlaufenden Reihenfolge, sondern ist an die thematische Kommission gebunden, die sie erarbeitet hat. Die erste Ziffer der Nummer des Grundsatzes entspricht daher der Nummer der thematischen Kommission, in welcher der Grundsatz vom Plenum verabschiedet wurde (bzw. den ersten zwei Ziffern bei Grundsätzen über 1000).

1. Präambel, allgemeine Grundsätze, Beziehung Staat - Kirchen und Revision der Verfassung

- Link zum vorläufigen Bericht der zuständigen thematischen Kommission (1): <https://bit.ly/2VQtSC9>
 - Link zum Minderheitsbericht der Kommission die Präambel betreffend: <https://bit.ly/2L7AF8t>
- Link zur Debatte des Verfassungsrates über den vorläufigen Bericht der zuständigen Kommission (1): <https://vsconst.recapp.ch/viewer/> (Septembersession 2020)
- Link zu den relevanten Sitzungsdokumenten (Abänderungsanträge und Abstimmungsergebnisse): <https://bit.ly/33Omps2>

Präambel

Die von der zuständigen Kommission vorgeschlagene Präambel besteht aus zwei zentralen Teilen, nämlich einer «Invocatio», gefolgt von einer «Narratio». Der zweite Teil, der vom Plenum des Verfassungsrates nicht bestritten wurde, ist ein der heutigen Zeit angepasster Text, welcher auch den Autor der Verfassung, das Walliser Volk, bezeichnet. Der Text bekundet den Willen eines freien und souveränen Volkes, sich eine Rechtsordnung zu geben die auf Grundwerte und einer gemeinsamen Geschichte beruht. Der erste Teil der von der zuständigen Kommission vorgeschlagene Präambel war Gegenstand einer breiten Debatte. Der Verfassungsrat hat sich mit 61 zu 50 Stimmen bei einer Enthaltung für die von der Kommission vorgeschlagene Anrufung Gottes entschieden, wie sie bereits in der bestehenden Verfassung ist¹, gegen den Vorschlag der Minderheit der Kommission. Der Gegenvorschlag forderte, die Anrufung Gottes durch die Verfassungsbestimmung des Kantons Freiburg von 2004 zu ersetzen², die von der Minderheit als offener und integrativer angesehen wurde, da viele Menschen sich in der Anrufung Gottes nicht oder nicht mehr erkennen.

Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Bestimmungen beinhalten die grundlegenden Prinzipien welche dem Wallis zugrunde liegen. Es sind die Ziele, die Merkmale, die Elemente des sozialen Zusammenhalts und die Aussenbeziehungen welche unseren Kanton ausmachen (Art. 100 bis 109). Der Verfassungsrat wünscht die Verankerung des heutigen Wappens mit seinen 13 Sternen auf rot-weissem Grund (Art. 103) sowie der Kantonshymne (Art. 104) in der Verfassung. Besonders hervorgehoben wird die nachhaltige Entwicklung und der Erhalt der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. Somit wird der Staat die Klimaneutralität anstreben müssen: diese Bestimmung wurde mit 64 zu 48 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen (Art. 106 Abs. 5). Der kantonale Zusammenhalt ist Gegenstand eines eigenen Artikels, der sich mit der Zweisprachigkeit, der sprachlichen Minderheit, den regionalen Besonderheiten, der Solidarität (insbesondere zwischen Berg- und Talbevölkerung), der Integration und der Lebensqualität befasst (Art. 109). Die Vorschläge der zuständigen Kommission zu den allgemeinen Bestimmungen wurden vom Plenum des Verfassungsrates nicht in Frage

¹ « Im Namen Gottes des Allmächtigen! Wir, das Walliser Volk, frei und souverän, ... »

² « Wir, das Walliser Volk, frei und souverän, die wir an Gott glauben oder unsere Werte aus anderen Quellen schöpfen, ... »

gestellt, es wurden nur einige geringfügige Anpassungen an den von der Kommission vorgeschlagenen Texten vorgenommen.

Beziehung Staat - Kirchen und Religionsgemeinschaften

Das Kapitel über die Beziehung Staat-Kirchen (Art. 110 bis 114) übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des aktuellen Verfassungsartikels, der die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkennt. Andere Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht. Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen. Die Anerkennung hängt insbesondere von ihrer Bedeutung, der Dauer ihrer Einrichtung, der Achtung der demokratischen Grundsätze und der finanziellen Transparenz ab (Art. 113). Der Status des öffentlichen Interesses berechtigt nicht zu finanziellen Beiträgen, gewährt aber beispielsweise den betroffenen Gemeinschaften ein Recht auf Konsultation und die Einsetzung von Seelsorgern in Gefängnissen und Krankenhäusern. Der Verfassungsrat folgte damit den Vorschlägen der zuständigen Kommission. Ein Abänderungsantrag der forderte, dass jeder Religionsgemeinschaft, die dies beantragt und die Bedingungen erfüllt, der Status des öffentlichen Rechts verliehen wird, wurde vom Plenum mit 77 zu 42 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Revision der Verfassung

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Teil- oder Totalrevision der Verfassung (Art. 115 bis 118) wollten weder die zuständige Kommission noch die Mehrheit des Verfassungsrates wesentliche Reformen durchführen. Die Zahl der für eine Verfassungsänderung erforderlichen Unterschriften bleibt unverändert bei 6000. Die einzige Neuerung besteht darin, dass die nächste Totalrevision der Verfassung auf der Grundlage eines von einer ad-hoc-Kommission ausgearbeiteten Vorentwurfes zu erfolgen hat (Art. 116). Dieser Vorschlag wurde jedoch nur von einer knappen Mehrheit des Plenums mit 64 zu 52 Stimmen bei 2 Enthaltungen unterstützt. Schliesslich lehnte der Verfassungsrat mit 94 zu 27 Stimmen bei 1 Enthaltung ab, dass eine Frist von 5 Jahren für die Umsetzung der neuen Verfassung festgelegt wird, wie es von einer politischen Fraktion vorgeschlagen wurde, und zog es vor, dass dies "innerhalb einer angemessenen Frist" erfolgen sollte (Art. 118).

2. Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft

- Link zum vorläufigen Bericht der zuständigen thematischen Kommission (2): <https://bit.ly/3gkU01M>
 - Link zu den Minderheitsberichten der Kommission: <https://bit.ly/3oy656B>
- Link zur Debatte des Verfassungsrates über den vorläufigen Bericht der zuständigen Kommission (2): <https://vsconst.recapp.ch/viewer/> (*Septembersession 2020*)
- Link zu den relevanten Sitzungsdokumenten (Abänderungsanträge und Abstimmungsergebnisse): <https://bit.ly/33Omps2>

Die Debatte im Plenum des Verfassungsrates über die Grundrechte hatte einen ungewöhnlichen Ausgang. Die zuständige Kommission schlug dem Plenum einen vollständigen Grundrechtskatalog vor. Die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte wären somit Teil des Walliser Katalogs geworden. Eine Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass die Walliserinnen und Walliser in ihrer Kantonsverfassung alle sie betreffenden verfassungsrechtlichen Grundlagen finden sollten, insbesondere was die Grundrechte betrifft. Die Kommission hatte klare und präzise Grundrechte formuliert, die ausreichend justizierbar und von Einzelpersonen vor einem Gericht direkt anwendbar waren. Zudem hatte sie beschlossen, keine Unterscheidung zwischen den Grundrechten und den sozialen Rechten zu machen.

Die zuständige Kommission war der Ansicht, dass mehrere für unsere Gesellschaft wichtige Grundrechte, die bis anhin in der Bundesverfassung oder in anderen kantonalen Verfassungen nicht oder nur wenig behandelt worden waren, in die Walliser Verfassung aufgenommen werden sollten. Dies betrifft insbesondere die Rechte von schutzbedürftigen Personen (Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen) im Hinblick auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft, sowie die mit der Digitalisierung verbundenen Rechte, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der persönlichen Daten, der automatisierten Entscheidungsprozesse und der Bedeutung der Digitalisierung in den Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürger und dem Staat. Schliesslich hielt die Kommission es für wesentlich, der Umwelt einen Platz in den Grundrechten einzuräumen.

Das Plenum des Verfassungsrates beschloss jedoch, sich nicht im Detail mit den Vorschlägen der thematischen Kommission zu befassen und zog es vor, den Vorschlag einer politischen Fraktion in einer einzigen Abstimmung und ohne inhaltliche Debatte anzunehmen. Der angenommene Text greift in kürzerer und teilweise geänderter Form eine Reihe von Vorschlägen der thematischen Kommission auf, darunter insbesondere diejenigen zur digitalen Identität, zum Schutz der Whistleblower und zu den Rechten von schutzbedürftigen Personen. Der Ersatzvorschlag wurde vom Plenum mit 71 zu 45 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen. Die Minderheitsberichte und Abänderungsanträge der Fraktionen wurden somit nicht im Plenum behandelt. Die folgenden Themen, zu denen die thematische Kommission Vorschläge gemacht hatte, wurden daher nicht in den vom Plenum angenommenen Text aufgenommen: das Recht, mit der Behörde zu kommunizieren, ohne dass eine bestimmte Technologie eingesetzt werden muss; das Recht, in einer gesunden und ökologisch harmonischen Umwelt zu leben; das Recht auf Schutz der digitalen Integrität; das Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung; das Recht für Menschen ohne finanzielle Mittel, staatliche Unterstützung für eine Ausbildung im Hinblick auf die Integration oder Wiedereingliederung in die Arbeitswelt zu erhalten; das Recht auf Zugang zu offiziellen Informationen; den freien Zugang zu den vom Staat gesammelten öffentlichen Daten; das

Demonstrationsrecht; das Recht auf Elternurlaub; das Recht auf eingetragene Partnerschaft für alle; das Recht auf Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, die Teil eines Alltagsbedarfs der Bevölkerung sind. Die Kommission schlug zudem vor, dass die Verwirklichung der Grundrechte einer regelmässigen unabhängigen Evaluierung unterliegen muss, sowie die Einführung eines Mindestlohns in Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt.

Zivilgesellschaft

Was die Zivilgesellschaft betrifft, will der Verfassungsrat die Anerkennung der Bedeutung einer lebendigen und vielfältigen Zivilgesellschaft durch den Staat sowie den Beitrag der politischen Parteien und Vereinen zur Meinungsbildung in der Verfassung verankern (Art. 222 bis 225). Das Prinzip der Anhörung von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von politischen Parteien und Vereinen durch den Staat wurde ebenfalls unterstützt. Damit wird die Rolle der Vereine anerkannt: Der Staat kann sie nicht nur anhören, sondern ihnen auch Aufgaben übertragen und durch sie die Freiwilligenarbeit fördern (Art. 223). Der Verfassungsrat hat auch beschlossen, den Ausdruck "Zivilgesellschaft" durch "Gesellschaft" zu ersetzen, und zwar mit einer knappen Mehrheit von 65 zu 54 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Art. 222). Was die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens anbelangt, so hat der Verfassungsrat mit 78 zu 39 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, sich auf einen allgemeinen Grundsatz zu beschränken, anstelle des von der zuständigen Kommission verfassten detaillierten Artikels. Die zuständige Kommission wollte in der Kantonsverfassung explizit vorsehen, dass die politischen Parteien ihre Jahresbudgets und -rechnungen, Kampagnenbudgets und -rechnungen sowie die Identität der Personen, die sich massgeblich an ihrer Finanzierung beteiligt haben, veröffentlichen müssen (Art. 225).

3. Politische Rechte

- Link zum vorläufigen Bericht der zuständigen thematischen Kommission (3): <https://bit.ly/2JFAz7Q>
 - Link zum Minderheitsbericht der Kommission zum Ausländer*innenstimmrecht: <https://bit.ly/33NrRLD>
 - Link zum Minderheitsbericht der Kommission zum Stimmrechtsalter: <https://bit.ly/3n1QM5T>
- Link zur Debatte des Verfassungsrates über den vorläufigen Bericht der zuständigen Kommission (3): <https://vsconst.recapp.ch/viewer/> (*Septembersession 2020*)
- Link zu den relevanten Sitzungsdokumenten (Abänderungsanträge und Abstimmungsergebnisse): <https://bit.ly/33Omps2>

Der Verfassungsrat möchte die Ausübung der politischen Rechte im Allgemeinen stärken, insbesondere durch Staatskundenunterricht für Kinder und Jugendliche sowie durch die staatsbürgerliche Bildung der Stimm- und Wahlberechtigten (Art. 300). Zudem sollten die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe vom Staat getragen werden (Art. 306). Der Staat muss eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Behörden fördern und Massnahmen ergreifen, die es den gewählten Personen ermöglichen, ihr Familien- und Berufsleben mit ihrem Mandat zu vereinbaren (Art. 305). Mit 94 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung unterstützt der Verfassungsrat den Vorschlag der zuständigen thematischen Kommission, dass bei Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren leere Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt werden (Art. 307). Schliesslich folgte der Verfassungsrat auch dem Vorschlag der Kommission, dass jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, verpflichtet ist, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, es sei denn ein wichtiger Grund verunmöglicht es (Art. 304).

Weder die zuständige Kommission noch der Verfassungsrat wollten die Instrumente der direkten Demokratie (Gesetzesinitiative und Referendum) massgeblich ändern, seien dies die Anzahl der erforderlichen Unterschriften, die Fristen für deren Sammlung, oder das Verfahren für ihre Behandlung (Artikel 311 bis 315). Allerdings soll die Prüfung der Gültigkeit von Volksinitiativen durch den Grossen Rat bereits vor der Unterschriftensammlung stattfinden und nicht erst nach der Einreichung der Initiative, wie dies derzeit der Fall ist (Art. 311). Der Verfassungsrat lehnte mit 98 gegen 21 Stimmen einen Antrag, der diese Prüfung durch den Staatsrat vornehmen wollte, ab. Ausserdem wurde mit grosser Mehrheit ein neues Instrument aufgenommen: die Volksmotion. So können 200 Stimmberechtigte dem Grossen Rat einen Vorschlag unterbreiten, der vom Grossen Rat wie eine Motion eines seiner Mitglieder behandelt wird (Art. 315).

Was die Zusammensetzung der Wählerschaft betrifft, so folgte das Plenum des Verfassungsrates den meisten Vorschlägen der zuständigen Kommission zur Ausweitung der politischen Rechte auf bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht. So wurde der Vorschlag der Kommission, das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre herabzusetzen, mit 71 zu 47 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt (Art. 308). Der Verfassungsrat lehnte mit 71 zu 47 Stimmen auch den Antrag der Kommission ab, Ausländerinnen und Ausländern mit einer C-Bewilligung, die seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind, das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene zu gewähren (Art. 308). Ebenso lehnte der Verfassungsrat mit einer knapperen Mehrheit von 63 zu 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene sowie

des passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene mit 71 zu 46 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab (Art. 310). Die Mehrheit des Verfassungsrates ist der Ansicht, dass das Recht zur Ausübung der politischen Rechte durch die Einbürgerung erlangt werden sollte. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sollen das Recht haben, die Deputation des Kantons in den Ständerat zu wählen (Art. 309), ohne jedoch die Möglichkeit zu haben, selber gewählt zu werden. Sie sollen keine weiteren politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene haben.

Die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates wurde intensiv diskutiert, insbesondere die Frage der Vertretung der deutschsprachigen Minderheit des Kantons. Mit 80 zu 33 Stimmen bei 4 Enthaltungen hat der Verfassungsrat der Antrag von zwei politischen Fraktionen abgelehnt, der die Wahl der Abgeordneten innerhalb von 2 Wahlkreisen, einen für jede Sprachregion, forderte. Ein weiterer Vorschlag, der eine Sitzgarantie für jede Sprachregion forderte, wurde vom Plenum ebenfalls abgelehnt. Der Grosse Rat und der Staatsrat haben sich bereits mehrmals mit dieser Frage befasst und sind zum Schluss gekommen, dass ein solches System gegen die schweizerische Verfassungsordnung verstösst. Darüber hinaus wurde ein Abänderungsantrag, der die Wahl einer Frau und eines Mannes in zwei getrennten Wahlen forderte, mit 86 zu 32 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Schliesslich hat der Verfassungsrat mit 63 zu 50 Stimmen bei 4 Enthaltungen den Vorschlag der zuständigen Kommission unterstützt, wonach die Wahl in den Ständerat nach dem Majorzsystem, aber, im Gegensatz zum derzeitigen System, ohne Listenskrutinium, stattfindet. Alle Kandidatinnen und Kandidaten würden somit auf dem gleichen Wahlzettel stehen.

Auf kommunaler Ebene sollen neue politische Rechte entstehen. Das Initiativrecht und – in Gemeinden mit einem Generalrat – das Referendumsrecht wird auf alle Gemeinden ausgedehnt (Art. 316). Der Verfassungsrat ist auch einem Vorschlag der Kommission gefolgt, einer noch zu bestimmenden Anzahl von Gemeinden das Recht zu gewähren, eine Gesetzesinitiative beim Grossen Rat sowie ein Referendum gegen dessen Entscheidungen einzureichen (Art. 312 und 314). Schliesslich hat der Verfassungsrat mit 57 zu 48 Stimmen bei 13 Enthaltungen einen Antrag angenommen, wonach für die Wahl in den Generalrat «neutrale Wahllisten» (parteilose Listen) zur Verfügung gestellt werden (Art. 317).

4. Öffentliche Aufgaben

- Link zu den vorläufigen Berichten der zuständigen thematischen Kommissionen:
 - I. Grundsätze, Finanzen und Wirtschaftsentwicklung (4): <https://bit.ly/33NYkBj>
 - II. Raumentwicklung und natürliche Ressourcen (5): <https://bit.ly/2VGCfQZ>
 - III. Soziale und andere Aufgaben des Staates (6): <https://bit.ly/3ILTaw4>
- Link zu den Debatten des Verfassungsrates über die vorläufigen Berichte der zuständigen Kommissionen (4, 5, 6): <https://vsconst.recapp.ch/viewer/Novembersession2020>
- Link zu den relevanten Sitzungsdokumenten (Abänderungsanträge und Abstimmungsergebnisse): <https://bit.ly/3IK3u7P>

Die geltende Kantonsverfassung enthält im Kapitel über die allgemeinen Grundsätze nur wenige Artikel, die den öffentlichen Aufgaben zuzuordnen sind. Der Verfassungsrat hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen breiten aber nicht abschliessenden Katalog von öffentlichen Aufgaben zu erstellen. Dieser deckt die dem Staat derzeit übertragenen Aufgaben ab und stellt sie in eine langfristige und zukunftsorientierte Perspektive. Der Katalog beginnt mit allgemeinen Grundsätzen über die öffentlichen Aufgaben und die Art und Weise deren Erfüllung (Art. 400 bis 407), einschliesslich die Subsidiarität, Dezentralisierung, Zusammenarbeit, Vorbildlichkeit und Verhältnismässigkeit.

Finanzen, Wirtschaftsentwicklung und -förderung

Im Finanzkapitel wird der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausdrücklich festgelegt, insbesondere um eine antizyklische Wirtschaftspolitik zu ermöglichen. Im Hinblick auf einen ausgeglichenen Haushalt hat der Verfassungsrat beschlossen, den derzeitigen Verfassungsartikel über die Ausgaben- und Schuldenbremse unverändert zu übernehmen (Art. 411). Ein von einer anderen thematischen Kommission eingebrachter Vorschlag zur Lockerung dieses Mechanismus wurde mit 58 zu 43 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. In Bezug auf das Steuersystem unterstützte der Verfassungsrat mit einer knappen Mehrheit von 53 zu 50 Stimmen bei 1 Enthaltung den Antrag mehrerer politischer Fraktionen zur Einführung der Individualbesteuerung für natürliche Personen (Art. 410). Dagegen wurde der Vorschlag zur Verankerung des Prinzips einer Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 81 zu 22 Stimmen bei einer Enthaltung weitgehend abgelehnt, ebenso wie der Vorschlag zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung), dies mit 70 zu 31 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wird in der Verfassung verankert (Art. 410).

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung basieren die Bestimmungen auf zwei Hauptachsen. Die erste zielt darauf ab, Rahmenbedingungen zu schaffen, die einer effizienten, nachhaltigen, diversifizierten und strukturell und territorial ausgewogenen Wirtschaft förderlich sind, insbesondere durch die Begrenzung der Regulierung und des Verwaltungsaufwands. Lokale Kompetenzen und Wertschöpfung werden durch kurze Wertschöpfungsketten aufgewertet, Innovation und Forschung werden gefördert (Artikel 413). Der Staat soll auch die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton fördern, und alle Tätigkeitsbereiche unterstützen, die für den Kanton von Interesse sind (Art. 418). Die zweite Achse konzentriert sich auf den Arbeitsmarkt, wobei das Ziel darin besteht, die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf

Vollbeschäftigung zu fördern und gleichzeitig gute Arbeitsbedingungen sowie die physische und psychische Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen werden unterstützt (Art. 413 und 415). Der Vorschlag einer politischen Fraktion, den Grundsatz eines gesetzlichen festgelegten Mindestlohns in der Verfassung zu verankern, wurde mit 66 zu 34 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Tourismus, nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen

Zum ersten Mal wird der Tourismus in der Kantonsverfassung erwähnt (Art. 418), ohne jedoch Gegenstand eines spezifischen Artikels zu sein, wie dies von einer politischen Fraktion gefordert wurde. Der Antrag wurde mit einer knappen Mehrheit von 52 zu 48 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Frage der staatlichen Monopole und Regale werden ebenfalls in diesem Kapitel behandelt (Art. 414). Der Artikel 408 ist der nachhaltigen Entwicklung gewidmet. Der Staat muss für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen unter Beachtung der planetarischen Belastbarkeitsgrenzen sorgen, um künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt zu garantieren. Kanton und Gemeinden berücksichtigen dabei die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten. Zudem definiert der Staat eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Politik für Infrastrukturen und Kulturerbe (Art. 417).

Raumplanung, natürliche Ressourcen und Landwirtschaft

In den Bestimmungen über Raumplanung, Mobilität, Energie und Klima, natürliche Ressourcen, Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft, werden Staatsaufgaben eingeführt, die in der derzeitigen Verfassung gänzlich fehlen (Art. 500 bis 505). Die im Bereich der Raumplanung angenommenen Bestimmungen zielen auf eine geordnete Besiedelung des Landes und eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens ab (Art. 500). Dabei gilt es geographische Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere hinsichtlich der Mobilität, zu berücksichtigen. Im Energiebereich soll der Schwerpunkt auf der einheimischen und erneuerbaren Energieerzeugung und -versorgung sowie der Energieeffizienz liegen (Art. 501). Zudem soll sich der Staat für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Umwelt einsetzen. Besonderes Gewicht wollte die Kommission dem Thema Wasser beimessen. Die kostbare Ressource soll rationell genutzt werden und im Besitz des Kantons und der Gemeinden bleiben (Art. 503). Die Vorschläge der zuständigen thematischen Kommission wurden nicht grundlegend in Frage gestellt, obwohl sie Gegenstand mehrere Abänderungsanträge waren, die auf eine Klärung oder Änderung ihres Geltungsbereichs abzielten. Diese Abänderungsanträge wurden alle abgelehnt, wenn auch manchmal nur knapp.

Bei der Land- und Forstwirtschaft wurden die wenigen bestehenden Verfassungsartikel allesamt ersetzt, da diese nicht mehr zeitgemäss sind. Dabei war die zuständige Kommission der Ansicht, dass der Fortbestand der land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten nur durch eine bedeutende Beteiligung der öffentlichen Gemeinschaften gesichert werden kann, insbesondere durch die Gewährleistung attraktiver Rahmenbedingungen. Der Verfassungsrat lehnte mit 61 zu 39 Stimmen bei 3 Enthaltungen einen Abänderungsantrag zur ausdrücklichen Erwähnung des Weinbaus neben der Land- und Forstwirtschaft ab, da

nach Ansicht der Kommission der Weinbau bereits ein Teilbereich der Landwirtschaft ist und Sektoren nicht speziell hervorgehoben werden sollen. Darüber hinaus werden die wirtschaftlichen (auch auf touristischer Ebene), schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen dieser Sektoren anerkannt. Der Staat muss daher den Strukturwandel hin zu einer modernen Landwirtschaft und den Übergang zu umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden mit lokalen und qualitativ hochwertigen Produkten begleiten. Der Verfassungsrat ist weitergegangen als die zuständige Kommission, indem er mit 58 zu 39 Stimmen bei 5 Enthaltungen einen Abänderungsantrag angenommen hat, wonach der Staat den Übergang zur einer biologischen Landwirtschaft fördern soll (Art. 504).

Die Frage, ob ein zusätzlicher Artikel über die Produktion und den Konsum in die Verfassung aufgenommen werden soll oder nicht, wurde ausführlich diskutiert. Die zuständige Kommission vertrat die Auffassung, dass die wichtigsten Grundsätze hierzu bereits in den Bestimmungen zur Landwirtschaft, Energie & Klima und natürlichen Ressourcen integriert wurden. Spezifische Bestimmungen zum Konsumentenschutz wurden von der Kommission abgelehnt, da Regelungen in diesem Bereich in der Verantwortung des Bundes liegen. Nach den Abstimmungen über die verschiedenen Vorschläge der politischen Fraktionen ist das Plenum des Verfassungsrates der Meinung der thematischen Kommission gefolgt und hat keine zusätzlichen Bestimmungen angenommen.

Familie, Gesundheit und soziale Sicherheit

Besonderes Gewicht wurde auf die Familie sowie auf die betreuenden Angehörigen gelegt. So wird die Familie (Art. 601 bis 605) in ihrer Vielfalt als Basiszelle der Gesellschaft anerkannt. Primäre Solidaritäten werden anerkannt und das Handeln der betreuenden Angehörigen wird unterstützt. Zum ersten Mal erscheint der Begriff "Kind" in der Kantonsverfassung. Der Verfassungsrat ist den von der zuständigen Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen in diesem Bereich weitgehend gefolgt. Mit 86 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung hat der Verfassungsrat die Einrichtung eines kantonalen Elternurlaubs zugestimmt (Art. 605), dies solange keine eidgenössische Elternzeit besteht. In Bezug auf die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung hat das Plenum einen Abänderungsantrag, welcher die Unentgeltlichkeit der Kinderbetreuung garantieren wollte, weitgehend abgelehnt.

Im Gesundheitsbereich (Art. 607 bis 611) liegt der Schwerpunkt in der Gesundheitsförderung und Prävention, in Massnahmen zur Förderung der Autonomie älterer Menschen in ihrem Lebensumfeld, in einer angemessenen Deckung des Gesundheitsbedarfs und in der Palliativpflege. Mit 61 Stimmen zu 42 bei 9 Enthaltungen hat der Verfassungsrat auch einen Antrag angenommen, wonach der Staat alle geeigneten Massnahmen treffen soll, welche ein würdiges Lebensende unter Achtung der Entscheidungen der betroffenen Personen ermöglichen.

Was die soziale Sicherheit betrifft (Art. 612 und 613), so sollen Staat und Gemeinden Massnahmen ergreifen, um Situationen der Prekarität, der sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung sowie der Überschuldung zu verhindern. Die Erhaltung von Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger wird gefördert, und die Sozialhilfe wird wie nach dem jüngsten Beschluss des Grossen Rates im Prinzip nicht rückzahlungspflichtig sein. Dieser Grundsatz wurde mit 79 zu 30 Stimmen bei 3 Enthaltungen unterstützt.

Bildung

Im Bereich der Bildung (Art. 617 bis 620) muss die Grundausbildung auf die Vermittlung von Wissen und auf eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielen (Art. 618). Die Rolle der Eltern in Unterricht und Erziehung wird hervorgehoben. Inspiriert von Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte will der Verfassungsrat die freie Wahl des Ausbildungsmodells verankern. Hier folgt er dem Vorschlag der zuständigen Kommission, der vom Plenum leicht angepasst wurde. Dieses Prinzip gewährt den Eltern Freiheit bei der Wahl des Bildungsmodells unter staatlicher Kontrolle, was nicht mit der freien Schulwahl verwechselt werden soll. Ein Abänderungsantrag, der die Gewährleistung der konfessionellen und politischen Neutralität im Bildungswesen verankern forderte, wurde mit einer knappen Mehrheit von 57 zu 52 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt, wobei das Plenum der Meinung war, dass die Neutralität im Bildungsbereich schwer zu definieren sei. Es sei besser, den Schwerpunkt auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen, auf das Wohlwollen, auf den kritischen Geist und auf das eigenständige Denken zu setzen. Dies soll ausreichen, um alle Formen des Proselytismus zu verhindern. Ein reibungsloser Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen muss ebenso gewährleistet werden wie die Vernetzung der Fachpersonen. Darüber hinaus sollen Staat und Gemeinden das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften fördern. Der Grundsatz, dass die andere Amtssprache des Kantons als erste Fremdsprache unterrichtet wird, wird ebenfalls verankert (Art. 618), wie das Beihilfessystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung und die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung.

Verschiedene Aufgaben

Mehrere Bestimmungen über den Einsatz des Staates in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Erhaltung des kulturellen Erbes wurden ohne grosse Debatten angenommen. Die Rolle des Staates bei der Integration und Inklusion wird ebenfalls in der Verfassung verankert (Art. 614). Der Verfassungsrat hat mit 61 zu 49 Stimmen bei 3 Enthaltungen einen Antrag angenommen, wobei einheitliche, einfache und rasche Einbürgerungsverfahren gewährleistet werden sollen, für die nur die Verwaltungsgebühren erhoben werden. Es wird auch ein Beschwerderecht gegen negative Einbürgerungsentscheide eingeführt (Art. 615). Die Vorschläge der zuständigen Kommission zur Förderung des Zugangs zu Wohneigentum, zur Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen, zur Gebäudesanierung, zur generationenübergreifenden Politik und zur öffentlichen Sicherheit wurden vom Plenum nicht grundsätzlich in Frage gestellt (Art. 606, 616, 625). Der Verfassungsrat verankert zudem das Prinzip des staatlichen Gewaltmonopoles mit der Annahme eines entsprechenden Antrags mit 64 zu 47 Stimmen bei 1 Enthaltung (Art. 625). Der Grundsatz des Beitrages von Staat und Gemeinden zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels wurde mit 82 zu 29 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen (Art. 626). Schliesslich hat der Verfassungsrat mit einer sehr knappen Mehrheit von 57 zu 55 Stimmen bei 1 Enthaltung die Schaffung eines Gremiums für Zukunftsfragen, das die Herausforderungen der Zukunft antizipieren soll (Art. 628), unterstützt. Der Vorschlag der zuständigen Kommission, ein Indikatoren-System zur Messung der Wohlfahrt einzuführen, wurde hingegen mit 56 zu 54 Stimmen bei 4 Enthaltungen knapp abgelehnt.

5. Kantonale Behörden

- Link zum vorläufigen Bericht der zuständigen thematischen Kommissionen:
 - I. Allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat (7) : <https://bit.ly/3oqVtq0>
 - Minderheitsberichte zum Grossen Rat: <https://bit.ly/3oy7nOZ>
 - II. Staatsrat, Verwaltung und Präfekten (8) : <https://bit.ly/37AGR0q>
 - III. Gerichtsbehörden (9) : <https://bit.ly/2LcCuBq>
 - Minderheitsbericht zum Umweltgerichtshof: <https://bit.ly/3oGajJx>
 - Minderheitsbericht zur Nationalität der Richterinnen und Richter: <https://bit.ly/371JkWL>
- Link zur Debatten des Verfassungsrates über die vorläufigen Berichte der zuständigen Kommissionen (7, 8, 9): <https://vsconst.recapp.ch/viewer/> (Oktober- und Novembersession 2020).
- Link zu den relevanten Sitzungsdokumenten (Abänderungsanträge und Abstimmungsergebnisse):
 - Gesetzgebende Gewalt (7), vollziehende Gewalt, Verwaltung, Präfekten (8): <https://bit.ly/3qB0yxJ>
 - Richterliche Gewalt (9): <https://bit.ly/3IK3u7P>

Was die allgemeinen Bestimmungen über die kantonalen Behörden betrifft, so verankert der Verfassungsrat den Grundsatz der Gewaltenteilung in der Kantonsverfassung (Art. 700). Zudem knüpft er die Dauer der kantonalen politischen Mandate (Grosser Rat und Staatsrat) an die Dauer der Bundesmandate (Art. 145 der Bundesverfassung), die derzeit 4 Jahre beträgt.

Gesetzgebende Gewalt

Der Verfassungsrat bekräftigte seinen Willen, das Kantonsparlament zu modernisieren, um ein nachhaltiges Milizsystem zu gewährleisten sowie den Erwartungen der Bevölkerung in Sachen Transparenz und Unabhängigkeit zu entsprechen (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates aber auch der Wahlkandidaten/-innen (Art. 716), öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse (Art. 719), erweitertes Informationsrecht der Mitglieder des Grossen Rates (Art. 720), Prinzip des Ausstandes bei Interessenkonflikten (Art. 704)). In Bezug auf die Organisation des Grossen Rates hat der Verfassungsrat mit 79 zu 35 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, ein Sperrtagessystem für die Sitzungen des Grossen Rates und der Kommissionen einzuführen, um die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben mit dem Abgeordnetenmandat zu erleichtern (Art. 717). Hingegen wurde der Vorschlag der zuständigen Kommission, das Prinzip einer Pauschalentschädigung für die Mitglieder des Grossen Rates zu verankern, mit 58 zu 57 Stimmen bei 2 Enthaltungen knapp abgelehnt. Schliesslich will der Verfassungsrat die Regel aufheben, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung nicht im Grossen Rat sitzen dürfen. Die Unvereinbarkeit wird nur für höhere Beamtinnen und Beamte des Staates und in öffentlichen Unternehmen aufrechterhalten (Art. 703).

Die Frage der Anzahl Abgeordneten sowie Suppleantinnen und Suppleanten wurde intensiv diskutiert. Der Verfassungsrat beschloss mit 69 zu 41 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Anzahl Abgeordneten nicht zu reduzieren und sie bei 130 zu belassen (Art. 712). Er ist somit

dem Vorschlag der zuständigen Kommission gefolgt. Eine Minderheit der Kommission schlug vor, die Anzahl Abgeordneten auf 100 zu reduzieren. Demgegenüber möchte der Verfassungsrat im Interesse der Effizienz und einer erhöhten Verantwortung der Mitglieder des Grossen Rates die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten auf 85 reduzieren, wobei er grundsätzlich am Stellvertretungssystem festhalten will. Eine starke Minderheit wünschte, die Zahl der Suppleantinnen und Suppleanten bei 130 zu belassen, während eine andere Minderheit diese auf 65 senken wollte.

Auch die Frage der Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates wurde ausführlich diskutiert. Der Verfassungsrat entschied sich für eine Wahl der Mitglieder des Grossen Rates nach dem einfachen Proporzsystem innerhalb von 6 Wahlkreisen, die um die Städte Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey herum organisiert sind (Art. 713), um eine bessere Vertretung der politischen Kräfte zu gewährleisten. Mit einer knappen Mehrheit von 55 zu 54 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschloss der Verfassungsrat, dass die Wahlkreise nicht, gemäss Vorschlag der Kommission, in Unterwahlkreise aufgeteilt werden, zum Nachteil der von einer Minderheit der Kommission und mehreren Fraktionen vorgeschlagenen Aufteilung in Unterwahlkreise. Darüber hinaus beschloss der Verfassungsrat mit 58 zu 54 Stimmen bei 1 Enthaltung, das gesetzliche Quorum für die Erlangung eines Sitzes im Grossen Rat, das derzeit bei 8% liegt, herabzusetzen, ohne es jedoch abzuschaffen. Schliesslich beschloss der Verfassungsrat mit 58 zu 57 Stimmen bei 1 Enthaltung und entgegen dem Vorschlag der Kommission, dass die Sitze des Grossen Rates auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer gesamten Wohnbevölkerung und nicht mehr im Verhältnis der Schweizer Bevölkerung verteilt werden.

Mehrere Minderheitsvorschläge der zuständigen Kommission wurden vom Plenum abgelehnt, nämlich die Einführung einer Korrekturmassnahme, die einen Mindestanteil von Männern und Frauen bei der nächsten Wahl des Grossen Rates garantiert, wenn dieser weniger als 40% Abgeordnete eines Geschlechts umfasst (Ablehnung mit 61 zu 51 Stimmen bei 1 Enthaltung), paritätische Wahllisten, Geschlechterrepräsentation von mindestens 40% bei den Wahllisten (Ablehnung mit 67 zu 42 Stimmen bei 8 Enthaltungen) und die Einführung von Vertretungskriterien, die durch Volksabstimmung angenommen würden (Ablehnung mit 84 zu 30 Stimmen bei 3 Enthaltungen). Schliesslich lehnte der Verfassungsrat mit 73 zu 42 Stimmen bei 2 Enthaltungen einen Vorschlag ab, wonach der Grosse Rat sich aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen zusammensetzen soll, die in getrennten Wahlen gewählt würden.

Es wurden mehrere Grundsätze betreffend die Kompetenzen des Grossen Rates aufgenommen, insbesondere in Bezug auf dringliche Gesetze (Art. 706) sowie die Möglichkeit des Grossen Rates, gegen Rechtssätze des Staatsrates ein Veto einzulegen (Art. 708). Der Verfassungsrat hat den Vorschlag der zuständigen Kommission zur Schaffung eines Bürgerrates mit 70 zu 48 bei einer Enthaltung abgelehnt. Es hätte sich dabei um ein beratendes Gremium gehandelt, das sich durch Auslosung bestimmter Bürgerinnen und Bürger zusammengesetzt und dem Grossen Rat Vorschläge unterbreitet hätte.

Vollziehende Gewalt und Verwaltung

Gegenwärtig besteht der Staatsrat aus 5 Mitgliedern, die nach dem Majorzsystem gewählt werden. Der Verfassungsrat möchte sowohl die Zusammensetzung des Staatsrates als auch das Wahlverfahren ändern. Aufgrund der starken Entwicklung der Aufgaben und Pflichten die der Regierung übertragen werden, folgte der Verfassungsrat mit 66 zu 48 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Vorschlag der zuständigen thematischen Kommission, die Anzahl Mitglieder des Staatsrates von 5 auf 7 zu erhöhen (Art. 800). Der Staatsrat würde auch nicht mehr nach dem Majorzsystem, sondern nach dem Proporzsystem gewählt (Art. 801), dies um eine bessere Vertretung der politischen Kräfte in der Kantonsregierung zu gewährleisten. Dieser Beschluss wurde mit 71 zu 44 Stimmen bei 2 Enthaltungen getroffen. Mit 78 zu 36 Stimmen bei 2 Enthaltungen soll das aus dem derzeitigen Artikel 52 Absatz 2 der Walliser Kantonsverfassung abgeleitete System beibehalten werden, d.h. jeder Grossregion (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis) wird ein Sitz im Staatsrat garantiert (Art. 801). Eine Minderheit forderte, dass jeder Region zwei Sitze garantiert werden. Nach Ansicht der zuständigen Kommission würde eine solche Garantie die Wahlmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürgern zu stark einschränken. Mit 72 zu 39 Stimmen bei 2 Enthaltungen lehnte der Verfassungsrat auch einen Vorschlag ab, wonach der Staatsrat aus mindestens 3 Männern und mindestens 3 Frauen bestehen soll.

Unvereinbarkeiten mit der Funktion als Mitglied des Staatsrates werden auf jedes andere Wahlmandat und jede andere Erwerbstätigkeit ausgedehnt (Art. 703). Das Amt eines Mitglieds der kantonalen Exekutive ist eindeutig nicht mit einer zusätzlichen Wahl- oder Berufstätigkeit vereinbar. Darüber hinaus können die Mitglieder des Staatsrates aus wichtigen Gründen durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Grossen Rates ihres Amtes enthoben werden (Art. 721). Der Verfassungsrat lehnte mit 86 zu 26 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Vorschlag der zuständigen Kommission klar ab, die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsrates für die gesamte Legislaturperiode zu ernennen. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrates werden weiterhin alljährlich vom Regierungskollegium ernannt.

Der Verfassungsrat hat sich auch für den von der zuständigen thematischen Kommission vorgeschlagenen Grundsatz ausgesprochen, dass der Staatsrat nicht systematisch die erste Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren sein soll (Art. 807). Dieser Grundsatz soll im Laufe der Arbeiten noch weiter verfeinert werden. Hinsichtlich der Ernennungen, die in seine Zuständigkeit fallen, muss der Staatsrat eine gerechte Vertretung der im Grossen Rat vertretenen politischen Kräfte in den Verwaltungsräten der öffentlichen Unternehmen sicherstellen. Das Plenum folgte somit mit 59 zu 52 Stimmen bei 1 Enthaltung einem diesbezüglichen Antrag einer politischen Fraktion (Art. 811).

Was die Verwaltung anbelangt, so muss der Staatsrat die Kantonsverwaltung in gleichberechtigte Departemente organisieren (Art. 805). Der Verfassungsrat folgte zudem stillschweigend dem Vorschlag der zuständigen thematischen Kommission, eine unabhängige Ombudsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern zu errichten (Art. 815).

Präfektinnen und Präfekten / Regionspräsidentinnen und -präsidenten

Eine grosse Mehrheit des Verfassungsrates teilt die Feststellung der zuständigen thematischen Kommission, dass die derzeitige Institution des Präfekten als Vertreter des Staatsrates in den Bezirken nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entspricht. Der Verfassungsrat sprach sich jedoch mit 103 zu 10 Stimmen klar für die Beibehaltung einer Zwischenfunktion zwischen den Gemeinden und dem Kanton aus. Er folgte damit dem Vorschlag der zuständigen thematischen Kommission, für die 6 Regionen, die um die Städte des Kantons organisiert sind, die Funktion einer «Regionspräsidentin» oder eines «Regionspräsidenten» zu schaffen, welche insbesondere die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der betreffenden Region leiten und als Vermittler/-in zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton fungieren würden (Art. 816 und 817). Auf Vorschlag der zuständigen Kommission beschloss der Verfassungsrat mit 68 zu 41 Stimmen bei 4 Enthaltungen, dass diese Person von den Wahlberechtigten der betroffenen Gemeinden und nicht, wie von mehreren Fraktionen befürwortet, von der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten gewählt wird. Mit 58 zu 51 Stimmen bei 4 Enthaltungen lehnte das Plenum auch den Vorschlag einer anderen thematischen Kommission ab, die Wahl einer Vizeregionspräsidentin oder eines Vizeregionspräsidenten vorzusehen.

Richterliche Gewalt

Auf der Ebene der richterlichen Gewalt hat der Verfassungsrat einige bedeutende Änderungen vorgenommen. Zunächst einmal wurde die Bedeutung der Unabhängigkeit der Justiz bekräftigt. Dem Vorschlag der zuständigen Kommission, die Ernennung oder Wahl der Mitglieder der Justizbehörden nicht an politische Kriterien zu binden, folgte der Verfassungsrat somit mit 57 zu 22 Stimmen bei 6 Enthaltungen. Die Mitglieder der Justizbehörden sollen nicht mehr einer periodischen Wiederwahl oder einer Verlängerung ihrer Ernennung unterliegen, sondern werden auf unbestimmte Zeit auf der Grundlage von Kriterien wie Ausbildung, Kompetenzen und Erfahrung gewählt oder ernannt (Art. 917). Diese Entscheidung wurde mit 67 zu 36 Stimmen bei 3 Enthaltungen getroffen.

Der Verfassungsrat hat auch deutlich seine Bereitschaft gezeigt, die Strukturen der Justiz zu professionalisieren, insbesondere im Bereich der bürgernahen Justiz (*Gemeinderichter/innen*) und des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Vor diesem Hintergrund wurde die Schaffung eines Familiengerichts auf Vorschlag der zuständigen Kommission mit 90 zu 15 Stimmen weitgehend befürwortet, u.a. um das derzeitige System der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu ersetzen (Art. 907). Zudem wird das Familiengericht zuständig sein, auf kantonaler Ebene erstinstanzlich über alle Fragen des Familienrechts und des Rechts betreffend eingetragene Partnerschaften zu entscheiden. Auch die kommunale Justiz sollte professionalisiert werden. So wird in jedem Kreis oder Bezirk eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter bestimmt, die/der in dieser Instanz durch das Gesetz übertragene Zivil- und Strafsachen behandelt (Art. 908). Das Gesetz wird auf eine gewisse Nähe bei der Bestimmung der Kreise (die auch aus einer einzigen Gemeinde bestehen können) oder Bezirke achten. Diese neue Organisation der bürgernahen Justiz wurde vom Verfassungsrat mit 64 zu 39 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen, gegenüber dem Status quo in dieser Frage. Neben dem Professionalisierungsbedarf ist auch eine Spezialisierung unerlässlich: Es muss möglich sein, spezialisierte richterliche Instanzen einzurichten, die sich mit Fällen befassen, die

besondere Kenntnisse erfordern. Zudem sollen bestimmte richterliche Behörden auf den Beitrag von Beisitzern/-innen zählen können, das heisst nicht ständigen, sondern spezialisierten Laienrichtern/-innen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen (Art. 905). Der Verfassungsrat unterstützte auch den Vorschlag der zuständigen Kommission, ein Verfassungsgericht einzurichten, das auf Antrag die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht überprüft, und auf Beschwerde Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte sowie Zuständigkeitskonflikte unter Behörden beurteilt (Art. 912). Hingegen hat der Verfassungsrat die Schaffung eines Umweltgerichtshofs, der sich mit der Anwendung des gesamten Umweltrechts sowie dem Schutz der Natur und der Lebewesen befasst hätte, mit 52 zu 49 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Beim Justizrat, der erst vor kurzem eingerichtet wurde, wurden keine wesentlichen Änderungen gemacht. Er wird jedoch neu beauftragt, mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt als Mitglied einer Gerichtsbehörde auszuwählen und sie dem Grossen Rat zur Wahl vorzuschlagen (Art. 919). Hinsichtlich der Aufsicht über die Behörden unterstützte der Verfassungsrat den Vorschlag zur Schaffung einer Gerichtsbehörde für die Beaufsichtigung der Verwaltung (Rechnungshof), die nach dem Waadtländer Modell in Ergänzung und nicht als Ersatz des aktuellen Finanzinspektorats handeln soll (Art. 412). Diese Gerichtsbehörde würde zu einem internen Kontrollorgan, während der Rechnungshof, der sich aus vom Grossen Rat gewählten Richterinnen und Richtern zusammensetzen würde, die Aufgabe hätte, die Verwendung sämtlicher öffentlicher Gelder u.a. unter dem Gesichtspunkt der Leistung zu überprüfen.

6. Gemeinden und territoriale Organisation

- Link zum vorläufigen Bericht der zuständigen thematischen Kommission (10): <https://bit.ly/3mQ2lg7>
- Link zur Debatte des Verfassungsrates über den vorläufigen Bericht der zuständigen Kommission (10): <https://vsconst.recapp.ch/viewer/> (Oktobersession 2020)
- Link zu den relevanten Sitzungsdokumenten (Abänderungsanträge und Abstimmungsergebnisse): <https://bit.ly/3qB0yxJ>

Bei der territorialen Struktur besteht das Ziel darin, eine umfassende Vision des Kantons und seiner Organisation für die kommenden Jahrzehnte vorzuschlagen, wobei die Besonderheiten und Identitäten der Gemeinden und Regionen (Städte, Tal-/Berg-Gemeinden usw.) berücksichtigt werden. Der Verfassungsrat folgte weitgehend dem Vorschlag der zuständigen thematischen Kommission und beschloss die Abschaffung der heutigen Bezirke zugunsten einer territorialen Aufteilung in 6 Regionen, die um die städtischen Zentren Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind (Art. 1013). Diese Gliederung wurde vom Plenum des Verfassungsrates mit 88 zu 29 Stimmen bei 4 Enthaltungen einer Aufteilung in 3 Regionen (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis) vorgezogen. Jede Region wird von einer Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten der jeweils zugehörigen Gemeinden geleitet, die selber von einer Regionspräsidentin oder einem Regionspräsidenten geführt wird. Die Region soll die interkommunale Zusammenarbeit insbesondere bei Grossprojekten erleichtern, eine harmonische Raumentwicklung fördern und die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Staat optimieren.

Die Rolle der Gemeinden wird gestärkt, indem ihnen ehrgeizige Ziele zugewiesen werden: Wohlergehen der Bevölkerung, dauerhafte Lebensqualität und bürgernahe Dienstleistungen (Art. 1001). Da die Gemeindefusion oft eine notwendige Massnahme ist, um an Kraft und Autonomie zu gewinnen, ist diesem Thema ein Artikel gewidmet (Art. 1011). In Fällen, in denen es die Interessen der Gemeinde, der Region oder des Kantons erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen, z. B. bei Gemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dem Verfassungsrat ist jedoch bewusst, dass ein beträchtlicher Teil der kommunalen Aufgaben von Gemeindeverbänden wahrgenommen wird. Sie beabsichtigt daher, die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, indem sie die Möglichkeit vorsieht, öffentlich-rechtliche Gemeindeverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gründen (Art. 1009). Das Prinzip des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden ist ebenfalls in der Verfassung verankert (Art. 1010).

Auf der Ebene der kommunalen Behörden folgt der Verfassungsrat der zuständigen thematischen Kommission, dass Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern verpflichtet sind, einen Generalrat (Art. 1004) zu haben. Mit 76 zu 40 Stimmen bei 3 Enthaltungen hat er jedoch einen Abänderungsantrag zugestimmt, wonach die Wahlberechtigten der betroffenen Gemeinden durch Volksabstimmung auf die Einrichtung eines Generalrates verzichten können. Andere Vorschläge wurden vom Plenum abgelehnt, zum einen, dass alle Gemeinden mit mehr als 3'000 Einwohnern per Volksabstimmung über die Einrichtung eines Generalrats entscheiden müssen, und zum anderen die Beibehaltung des Status quo in diesem Bereich. Was die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung anbelangt, so wird sie über den Voranschlag Rubrik für Rubrik abstimmen können, und nicht nur global, wie es heute der Fall ist.

Künftig sollen die Gemeindeexekutiven zwischen 5 und 9 Mitglieder haben (Art. 1005), statt wie heute 3 bis 11 Mitglieder. Der Vorschlag der zuständigen Kommission wurde vom Plenum dem Vorschlag zur Beibehaltung der Mindestzahl von 3 Mitgliedern vorgezogen (Entscheid mit 76 zu 39 Stimmen bei 6 Enthaltungen).

Was die Burgerschaften betrifft, so folgte der Verfassungsrat auch hier weitgehend dem Vorschlag der zuständigen thematischen Kommission, die Burgerschaften zu verpflichten, einen vom Gemeinderat getrennten Burgerrat zu wählen und somit autonom zu funktionieren (Art. 1015). Die Burgerschaft muss auch ihre Auflösung beschliessen können. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Gemeinde übernommen werden (Art. 1018).